

Telefon: 0 233-39980
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Radverkehr und Öffentlicher
Raum
KVR-I/313

Die Hansjakobstraße zur Fahrradstraße umwidmen

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02726 der Bürgerversammlung
des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 11.07.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16773

Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 26.11.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim hat am 11.07.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Hansjakobstraße als Fahrradstraße umzuwidmen.

Mit der Ausweisung der Hansjakobstraße zur Fahrradstraße hat sich das Kreisverwaltungsreferat bereits im Rahmen einer Anfrage des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 26.10.2017 befasst. Das Kreisverwaltungsreferat teilte nach der Prüfung in seinem Antwortschreiben vom 22.05.2018 Folgendes mit:

„Die referatsübergreifende Arbeitsgruppe Fahrradstraßen führte am 10.04.2018 eine gemeinsame Ortsbegehung durch. Die Arbeitsgruppe Fahrradstraßen befürwortet die Ausweisung der Hansjakobstraße aufgrund ihrer Gestaltung und des fehlenden consequenten Anschlusses am Schatzbogen nicht.

Zudem kommen nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO zu Zeichen 242.1 und 242.2) Fahrradstraßen nur dann in Betracht, wenn der Radverkehr

die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist. Bei der letzten im Mai 2016 vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung durchgeführten Verkehrserhebung wurden in acht Stunden ca. 400 Radfahrerinnen und Radfahrer gezählt. Bei gleichzeitig ca. 3.000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist bzw. dies alsbald zu erwarten ist.

Das Kreisverwaltungsreferat sieht daher derzeit keine Möglichkeit, die Hansjakobstraße zur Fahrradstraße auszuweisen.“

Da sich seitdem an den o. g. Verhältnissen keine Änderungen eingestellt haben, hält das Kreisverwaltungsreferat an seiner Entscheidung fest, die Hansjakobstraße nicht zur Fahrradstraße auszuweisen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02726 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 11.07.2019 kann nach den vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Ausweisung der Hansjakobstraße zur Fahrradstraße wird aufgrund der vorstehenden Ausführungen abgelehnt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02726 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 11.07.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim der Landeshauptstadt
München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kulzer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 14 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 14 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 14 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – I/313

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532